

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1964	Nummer 13
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2231	3. 12. 1963	RdErl. d. Kultusministers Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 440) vom 16. Juni 1954 (GV. NW. S. 541); hier: Neufestsetzung der Höchstsätze	152
632	17. 1. 1964	RdErl. d. Finanzministers Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — über die Annahme von Schecks (Staatskassenschecks), Postschecks und Postüberweisungsauträgen zur Gutschrift auf Girokonten der Landeskassen	152
7830	12. 6. 1963	Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein	153

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
22. 1. 1964	Bek. — Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften	156
	Arbeits- und Sozialminister	
17. 1. 1964	RdErl. — Unterbringung von Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten; 9. SBZ-Bauprogramm, Wohnungen mit vorläufig lagermäßiger Nutzung; hier: Umwandlung der lagermäßig genutzten Wohnungen durch Ablauf der fünfjährigen Mietzeit	156
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
16. 1. 1964	RdErl. — Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Milchanfuhrkosten in den von der Natur benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens für das Rechnungsjahr 1964	156
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 23. 1. 1964	157

L

2231

**Erste Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über die Zuschuß-
gewährung an Volkshochschulen und entsprechende
Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953
(GS. NW. S. 440), vom 16. Juni 1954 (GS. NW. S. 441);
hier: Neufestsetzung der Höchstsätze**

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 12. 1963 —
II H. 30—15:1 Nr. 4941/63

Im Einvernehmen mit dem Finanz- und Innenminister habe ich die Höchstsätze für zuschufähige Personalausgaben (Titel 112) sowie die Höchstsätze für Verwaltungsausgaben (Titel 200) und den Höchstsatz für Verpflegungskosten (Titel 435) vom Rechnungsjahr 1964 an wie folgt geändert:

I. Höchstsätze für zuschufähige Personalausgaben (§ 6 Abs. 4 AVO):

**1. Titel 112: Vergütung für nebenamtliche und neben-
geschäftliche Tätigkeit**

a) Nebenamtliche Leitung monatlich	300,— DM
b) Einzeltvorträge bis zu	150,— DM
c) Leitung von Arbeitsgemeinschaften je Doppelstunde bis zu	30,— DM

II. Höchstsätze für zuschufähige Verwaltungsausgaben (§ 7, Abs. 1 AVO):

1. Titel 200: Verwaltungskosten (Geschäftsbedürfnisse, Postgebühren, Reisekosten, Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände)

a) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen bis zu 10 allgemein- bildenden Kursen	2 000,— DM.
b) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen von 11 bis 50 allge- meinbildenden Kursen	3 000,— DM.
c) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen von 51 bis 100 all- gemeinbildenden Kursen	4 000,— DM.
d) Bei Abendvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen über 100 allgemein- bildende Kurse	5 500,— DM.
e) Bei Heimvolkshochschulen	5 500,— DM.

8. Titel 435: Verpflegungskosten

für jeden Teilnehmer	8,— DM täglich.
----------------------	--------------------

Bei den Titeln 204, 206, 226, 299, 300 und 324 b gelten weiterhin die bisherigen Höchstsätze (vgl. RdErl. v. 31. 1. 1959 — SMBl. NW. 2231; ABl. KM. NW. S. 41).

T. Die Gesamtanforderung für den Staatszuschuß bitte ich in der bisherigen Form bis zum 1. Juli eines jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung, aufgeschlüsselt nach Abendvolkshochschulen, Heimvolkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen, vorzulegen. Der Endbetrag des Staatszuschusses ist bei jeder Einrichtung auf volle 50,— DM aufzurunden.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: RdErl. v. 31. 1. 1959 (SMBl. NW. 2231; ABl. KM. NW. S. 41);

Erl. v. 1. 4. 1960 (n. v.) — II E gen. 30—15:1 Nr. 1256/60;

Erl. v. 20. 1. 1961 (n. v.) — II E 6 40—15:1 Nr. 115/61.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 152.

632

**Vereinbarung mit der Landeszentralbank
in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der
Deutschen Bundesbank — über die Annahme von
Schecks (Staatskassenschecks), Postschecks und Post-
überweisungsaufträgen zur Gutschrift auf Giro-
konten der Landeskassen**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 1. 1964 —
I B 3 Tgb.Nr. 6778/63

Nach einem zwischen der Deutschen Bundesbank und den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes abgeschlossenen Abkommen hat die Deutsche Bundesbank (Landeszentralbanken) die bei ihr eingereichten Orderschecks darauf zu prüfen, daß diese mit einer ordnungsgemäß unterschriebenen Indossamentenkette im Sinne des Art. 35 Scheckgesetz versehen sind. Es ist daher erforderlich, daß auch die Landeskassen Orderschecks, die sie bei einer Stelle der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen einreichen, künftig mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen Indossament versehen. Meine mit der früheren Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen abgeschlossene Vereinbarung v. 21. Oktober 1955/28. Oktober 1955 über die Annahme von Schecks (Staatskassenschecks) wurde deshalb durch die nachstehende neue Vereinbarung mit der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen — Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank — v. 26. November 1963/5. Dezember 1963 ersetzt. Auf die nach Nr. 1.6 der neuen Vereinbarung ab sofort erforderliche unterschiedliche Behandlung der Inhaberschecks und der Orderschecks weise ich besonders hin.

Die Landeskassen werden hiermit in Abweichung von § 1, Abs. 1, letzter Satz der Anl. 1 RKO und § 1, Abs. 4, letzter Satz der Anl. 2 PrKO gleichzeitig ermächtigt, künftig auch Orderschecks anzunehmen, wenn sich der Einzahlungspflichtige durch eine unterbrochene Reihe von Indossamenten (auch Blankoindossament) als rechtmäßiger Inhaber ausweist und sein Recht durch Indossament (auch Blankoindossament) auf die Kasse überträgt.

Mein RdErl. v. 6. 11. 1955 — SMBl. NW. 632 — wird hiermit aufgehoben.

Vereinbarung

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
und die

Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen
— Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank —
(im folgenden Bank genannt)

vereinbaren:

Die Bank nimmt von den Kassen aller Landesbehörden, die ein Girokonto bei einer ihrer Zweiganstalten unterhalten,

Schecks auf alle Orte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (als Staatskassenschecks)

sowie

Postschecks und Postüberweisungsaufträge, die von den Landeskassen zur Abführung von Guthaben auf ihrem Postscheckkonto zugunsten einer Zweiganstalt der Bank ausgestellt sind,

zur Gutschrift ihres Betrages auf Girokonto unter folgenden Bedingungen herein:

1. Schecks

1.1 Die Schecks werden der einreichenden Kasse am Tage der Einreichung mit ihrem Gegenwert auf Girokonto gutgeschrieben, wenn sie der kontoführenden Zweiganstalt der Bank innerhalb der Fristen eingeliefert werden, die für Einzahlungen von Bundes- und Landeskassen zur Gutschrift am Einzahlungstag gelten. Nach Ablauf der Fristen eingelieferte Schecks gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.

1.2 Auf die gebühren- und kostenfreie Einziehung der Schecks werden die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank Abschnitt III „Vereinfachter Scheck-
einzug für die Kreditinstitute“ Nr. 3 Buchst. b und
c, Nr. 5, 7, 8, 9 und Nr. 12 Abs. 2

angewendet.

- 1.3 Für den Fall, daß Schecks auf dem Einzugswege verlorengelassen, hat die einreichende Kasse die Sperrung der Schecks oder die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu veranlassen.
- 1.4 Der Gegenwert unbezahlt zurückkommender oder verlorengelassener Schecks wird dem Girokonto der einreichenden Kasse belastet; dabei werden etwa in Anrechnung gebrachte Kosten für Rückschecks mit eingezogen. Ist ein ausreichendes Guthaben auf dem Girokonto nicht vorhanden, so erhält die Kasse im Kontoauszug hiervon Kenntnis; die Deckung ist dann umgehend anzuschaffen.
- 1.5 Die Schecks sind mit Verzeichnissen (Vordr. 4820, 4821), die den Kassen von der kontoführenden Zweiganstalt zur Verfügung gestellt werden, einzuliefern.
- 1.6 Inhaberschecks müssen auf der Rückseite den Vermerk „Betrag durch Abrechnung empfangen“ tragen und darunter den Abdruck des Langstempels der einreichenden Kasse, dem die Kontonummer beizufügen ist. Der Quittungsvermerk braucht nicht unterschrieben zu werden.
- Orderschecks müssen mit einem ordnungsgemäß unterschriebenen Indossament versehen sein, dem die Kontonummer beizufügen ist. Das Indossament muß „An Landeszentralbank“ (ohne Angabe des Landes und der Stelle der Bank) gerichtet sein.

2. Postschecks und Postüberweisungsaufträge

- 2.1 Die Bestimmungen in Ziff. 1.1 bis 1.4 gelten sinngemäß.
- 2.2 Die von den Kassen eingereichten, zur Abführung von Guthaben auf ihrem Postscheckkonto ausgestellten Postschecks und Postüberweisungsaufträge dürfen nur auf Postscheckämter lauten, bei denen die kontoführende Zweiganstalt der Bank ein Konto unterhält.
- 2.3 Die Kassen haben sich zu verpflichten, nur die ihrem Postscheckkonto bereits gutgeschriebenen Beträge abzuführen, auf das Recht des unmittelbaren Widerrufs beim Postscheckamt zu verzichten, die Haftung für alle Schäden zu übernehmen, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen für die Bank entstehen.
- 2.4 Die Postschecks und Postüberweisungsaufträge sind mit Einlieferzetteln (Vordr. 4102), die den Kassen von der kontoführenden Zweiganstalt der Bank zur Verfügung gestellt werden, einzureichen.

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Vereinbarung vom 21. bzw. 28. Oktober 1955 zwischen dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1963

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
I B 3 Tgb.Nr. 6778/63
Im Auftrage:
Giesen

Düsseldorf, den 26. November 1963

Landeszentralbank
in Nordrhein-Westfalen
gez. Unterschriften

— MBl. NW. 1964 S. 152.

7830

Anderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliden- versorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein

Vom 12. Juni 1963

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376; SGV. NW. 2122) i. Verb. mit § 3 der

Satzung der Tierärztekammer Nordrhein (Deutsches Tierärzteblatt 1956 S. 181) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein am 12. 6. 1963 beschlossen, die Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein vom 23. November 1956*, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. Januar 1959 (Deutsches Tierärzteblatt 1959 S. 206), wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Beitragspflicht befreit sind alle diejenigen Kammerangehörigen, die als Beamte Anspruch auf Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung haben. Befreit sind ferner nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres alle Kammerangehörigen, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Kammerbezirk das 40. Lebensjahr überschritten haben.
- (2) Auf Antrag werden Kammerangehörige befreit,
- a) die nachweisen, daß sie bei der Errichtung des Versorgungswerkes eine andere entsprechende Versorgung haben,
 - b) die den tierärztlichen Beruf nicht ausüben,
 - c) die nachweisen, daß sie bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung einen Rechtsanspruch auf entsprechende Versorgungsleistungen erworben haben; liegen die Versorgungsleistungen der anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung unter den Leistungen des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Nordrhein, so kann auf Antrag eine teilweise Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Teilnahme am Versorgungswerk können auf Antrag alle Kammerangehörigen zugelassen werden, die nach § 3 von der Beitragspflicht befreit sind.
- (2) Bei freiwilligen Teilnehmern besteht der Anspruch auf volle Versorgungsleistungen nur, wenn ihr Eintrittsalter unter 40 Jahren liegt. Ist das Eintrittsalter höher, so können volle Versorgungsleistungen nur beansprucht werden, wenn ein dem Alter entsprechender einmaliger versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag entrichtet wird oder eine dem Eintrittsalter entsprechende Erhöhung des Beitrags erfolgt. Der Ausgleichsbetrag bzw. die Erhöhung der Beiträge berechnen sich bei diesem Personenkreis nach den Grundsätzen des Geschäftsplanes. Im anderen Falle tritt eine entsprechende Minderung der vorgesehenen Rentenleistungen gemäß den hierfür festgelegten Rechenvorschriften im Geschäftsplan ein.
- (3) Die Beitragszahlung beginnt mit dem Beginn des Monats, in dem die Genehmigung zur Teilnahme am Versorgungswerk dem Antragsteller bekanntgegeben worden ist.
- (4) Die freiwillige Teilnahme am Versorgungswerk endet
- a) mit dem Tode des Teilnehmers am Versorgungswerk,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch eine Kündigung seitens des Versorgungswerkes; die Kündigung ist zulässig, wenn ein Beitragszahlungsverzug vorliegt und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit der Zustellung des Mahnschreibens, beim Versorgungswerk eingegangen sind.
- (5) Die Bedingungen der freiwilligen Teilnahme werden im Einzelfalle vertraglich festgelegt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

- Die Beiträge betragen monatlich
- | | |
|--|---------|
| für den Kammerangehörigen bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres | 35,— DM |
| für den Kammerangehörigen vom Beginn des 30. bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres | 40,— DM |

* s. RdErl. v. 8. 4. 1957 (SMBl. NW. 7830).

für den Kammerangehörigen vom Beginn des 32. bis zur Vollendung des 33. Lebensjahres	50,— DM
für den Kammerangehörigen vom Beginn des 34. bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres	60,— DM
für den Kammerangehörigen vom Beginn des 37. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres	70,— DM
für den Kammerangehörigen vom Beginn des 40. bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres	80,— DM
für den Kammerangehörigen vom Beginn des 44. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres	90,— DM
für den Kammerangehörigen nach Vollendung des 48. Lebensjahres	100,— DM.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beiträge sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden wie Kammerbeiträge eingezogen.
- (2) In Härtefällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abtragung der Beitragsschuld verzinsliche Beitragsvorlagen gewähren. Der Zinssatz richtet sich nach dem Rechnungszins, der im Geschäftsplan vorgesehen ist; außerdem wird ein Zuschlag von $\frac{1}{2}\%$ jährlich erhoben. Tritt der Versorgungsfall vor Rückzahlung der Beitragsschuld ein, so werden die um die Zinsen vermehrten Restschulden für die vorgesehene Rentenart als ein Teil des Barwertes entsprechend dem Geschäftsplan betrachtet und die satzungsmäßig festgelegten Rentenleistungen um die Höhe der aus diesem Barwert resultierenden Rente gekürzt.

5. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch einen Verwaltungsausschuß verwaltet und durch einen Aufsichtsausschuß auf ihre satzungsmäßige Verwendung geprüft.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur zur Gewährung der satzungsmäßigen Leistungen, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage Verwendung finden.

6. § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kammerversammlung obliegt:
 1. Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses oder einzelner ihrer Mitglieder sowie der Stellvertreter. Die Abberufung wird nur wirksam, wenn in der gleichen Kammerversammlung die Neuwahl erfolgt.
 2. Die Entgegennahme, Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses.
 3. Die Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses.
 4. Die Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Versorgungswerkes. Der Beschluß über die Auflösung des Versorgungswerkes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
 5. Die Beschlußfassung über Änderungen des Geschäftsplanes.
 6. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Ausschüsse.
- (2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Verwaltungsausschuß gehören an:
 1. der jeweilige Präsident und im Falle seiner Verhinderung der jeweilige Vizepräsident der Tierärztekammer Nordrhein und
 2. mindestens 3, höchstens 4 Kammerangehörige, die auf jeweils fünf Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Verwaltungsausschusses dürfen dem Aufsichtsausschuß nicht angehören.

(2) Dem Verwaltungsausschuß obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Kammerversammlung.

(3) Der Verwaltungsausschuß legt innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Einnahme- und Ausgaberechnung dem Aufsichtsausschuß zur Überprüfung vor.

(4) Der Verwaltungsausschuß kann zur fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der Verwaltungsausschuß führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte solange weiter, bis der neu gewählte Verwaltungsausschuß die Geschäfte übernimmt.

(6) Die Bestimmungen der Paragraphen 18 und 19 der Satzung der Tierärztekammer Nordrhein finden für die Arbeitstätigkeit des Verwaltungsausschusses sinngemäße Anwendung. Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

8. § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufsichtsausschuß besteht aus 3, höchstens 5 Kammerangehörigen, die auf jeweils 5 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Aufsichtsausschuß obliegt:

1. Die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsausschusses.
2. Die Entgegennahme der Rechnungsabschlüsse.
3. Die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung von Grundstücken und zur Vergabe von Hypotheken.
4. Die Beratung der Kammerversammlung beim Abschluß von Verträgen mit Versicherungsgesellschaften oder Rückdeckungsgemeinschaften.

(3) Der Aufsichtsausschuß kann zur fachlichen Beratung Sachverständige hinzuziehen, insbesondere einen Juristen, einen Bankfachmann und einen Versicherungsmathematiker.

(4) Der Aufsichtsausschuß tritt regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes, im übrigen auf Verlangen von 3 Mitgliedern zusammen.

(5) Der Aufsichtsausschuß führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte solange weiter, bis der neu gewählte Aufsichtsausschuß die Geschäfte übernimmt.

(6) Die Bestimmungen der Paragraphen 18 und 19 der Kammersatzung finden für die Arbeitstätigkeit des Aufsichtsausschusses sinngemäße Anwendung. Der Aufsichtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

9. In Abschnitt „IV. Leistungen“ wird vor § 16 folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a

Ein Leistungsanspruch besteht erst, nachdem

- a) wenigstens 1 Monatsbeitrag beim Versorgungswerk eingegangen ist,
- b) die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise gestundet (§ 4) worden ist oder
- c) eine Beitragsvorlage (§ 9 Absatz 2) gewährt worden ist.

10. § 16 (2) erhält folgende Fassung:

Nach den ersten 5 Geschäftsjahren werden für die Versorgungsberechtigten folgende Leistungen gewährt:

- a) 1. Versorgungsberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet und die tierärztliche Tätigkeit aufgegeben haben, erhalten ein jährliches Ruhegeld von 3 000,— DM in gleichen Monatsraten. Dieser Betrag ermäßigt sich um die Hälfte, solange der Versorgungsberechtigte nach Aufgabe der tierärztlichen Tätigkeit die Schlacht- und Fleischbeschau weiter ausübt.

Ein Anspruch auf Ruhegeld besteht erst, wenn die Beiträge für volle 5 Jahre gezahlt worden sind.

Ruhegeldempfänger behalten ihren Anspruch, auch wenn sie nicht mehr der Kammer angehören.

2. Weiblichen Versorgungsberechtigten kann das Ruhegeld nach Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt werden, wenn die tierärztliche Tätigkeit aufgegeben wird. In diesem Falle wird aus dem nach den Richtlinien des Geschäftsplanes ermittelten Abfindungswert eine Rentenhöhe errechnet, die sich nach Aufgabe der Schlachtier- und Fleischbeschau verdoppelt. Hierbei bleibt eine gegebenenfalls vorhandene Anwartschaft auf Witwen-Rente in Höhe von $\frac{2}{3}$ der ermittelten Höchstrente bestehen.
 3. Eine Ruhegeldzahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldberechtigte stirbt oder die Voraussetzungen unter a) 1. und 2. entfallen.
- b) 1. Versorgungsberechtigte, die infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwächung der körperlichen oder geistigen Kräfte die tierärztliche Tätigkeit aufgeben müssen und keinen Anspruch auf Ruhegeld haben, erhalten auf Antrag eine für die Dauer dieses Zustandes zahlbare Berufsunfähigkeitsrente. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Altersrente besteht nicht.
2. Ist die Berufsunfähigkeit durch eine Selbstverstümmelung oder durch eine Suchtkrankheit oder vor Eintritt des Versorgungsberechtigten in das Versorgungswerk entstanden, entfällt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
3. Versorgungsberechtigte gelten als berufsunfähig, wenn sie nachweisen, daß sie nach den jeweils gültigen Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungsanstalten die tierärztliche Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Dies ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.
4. Der Verwaltungsausschuß kann eine Gutachterkommission mit der Nachprüfung der Berufsunfähigkeit beauftragen.
5. Versorgungsberechtigte, die Berufsunfähigkeitsrente aus dem Versorgungswerk beziehen, sind verpflichtet, Veränderungen des Berufsunfähigkeitsgrades dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, ärztliche Nachuntersuchungen vornehmen zu lassen.
6. Berufsunfähigkeitsrente wird in der Höhe gewährt, die sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nach dem Geschäftsplan ermittelte Abfindungswert als einmaliger Beitrag für eine lebenslanglich laufende Rente gegebenenfalls mit Anwartschaft auf $\frac{2}{3}$ Witwen- bzw. Witwer-Rente und entsprechende Waisenrenten angesehen wird.
Diese Rente wird gleichermaßen nach den Grundsätzen des Geschäftsplanes errechnet.
7. Mit Zustimmung des Aufsichtsausschusses kann der Verwaltungsausschuß bei vorzeitigem Fortfall der Berufsunfähigkeitsrente eine Abfindung bis zur Höhe des Barwertes der nicht in Anspruch genommenen Leistungen gewähren.
8. Die Berufsunfähigkeitsrente wird von dem Monat an gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.
9. Die Berufsunfähigkeitsrente entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Nr. 1 entfallen.
- c) 1. Der überlebende Ehegatte eines Versorgungsberechtigten erhält eine jährliche Hinterbliebenenrente von 2 000,— DM in gleichen Monatsraten.
2. Witwen oder Witwer von Versorgungsberechtigten, die bei der Errichtung des Versorgungswerkes beitragspflichtig waren, aber verspätet dem Versorgungswerk beitraten, erhalten eine Hinterbliebenenrente, die sich um den Betrag mindert, der den beim Versorgungswerk eingegangenen Beiträgen mit Zinsen entspricht. Hierbei finden die geschäftsplanmäßigen Grundsätze Anwendung.
3. Hinterbliebene eines Rentenbeziehers von Berufsunfähigkeitsrente erhalten eine Rente in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Rente des verstorbenen Bezugsberechtigten.
In Härtefällen kann diese Rente erhöht werden, wenn Mittel aus der Überschußrücklage vorhanden sind.
4. Die Zahlung der Hinterbliebenenrenten beginnt am ersten Tage des dem Tode des Versorgungsberechtigten folgenden Monats.
- d) 1. Die Waisen eines Versorgungsberechtigten erhalten Waisengeld, und zwar Halbweisen $\frac{1}{6}$, Vollweisen $\frac{1}{3}$ des Ruhegeldbetrages des betreffenden Versorgungsberechtigten.
2. Als Waisen gelten:
1. Eheliche Kinder,
 2. Adoptivkinder und Stiefkinder, soweit sie vom Versorgungsberechtigten unterhalten werden,
 3. uneheliche Kinder, soweit die Vaterschaft anerkannt worden ist oder soweit ein rechtskräftiges Status- oder Unterhaltsurteil vorgelegt wird.
3. Das Waisengeld wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Für Kinder, die sich noch in der Berufsausbildung befinden oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens sowie chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, kann das Waisengeld bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuß.
4. Das Waisengeld wird den Berechtigten in monatlichen Raten ausgezahlt.
5. Die Waisenrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind stirbt oder heiratet.

11. § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Scheidet ein Versorgungsberechtigter aus dem Versorgungswerk aus, ohne Versorgungsleistungen erhalten zu haben, so bleiben die nach § 16 bis § 20 erworbenen Ansprüche erhalten. Diese bestimmen sich nach dem geschäftsplanmäßig festgelegten Abfindungswert, der als einmalige Zahlung für alle zukünftig etwa fällig werdenden Leistungen nach den Grundsätzen des Geschäftsplanes errechnet wird.

(2) In Härtefällen oder in besonders begründeten Fällen kann der Verwaltungsausschuß zur Abfindung sämtlicher Ansprüche auf Antrag des Versorgungsberechtigten bis zu 50 % der von ihm eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückvergüten, sofern Beiträge für mindestens 3 Jahre gezahlt worden sind.

(3) Bleibt ein Versorgungsberechtigter mit Beiträgen für mehr als 6 Monate trotz Mahnung im Rückstand, so kann er durch Beschluß der Kammerversammlung von der Teilnahme an dem Versorgungswerk ausgeschlossen werden. In diesem Falle stehen ihm Ansprüche gegen das Versorgungswerk nach Absatz 1 zu.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

(1) Alle 3 Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Verwaltungsausschuß eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Ergibt die Bilanz einen Überschuß, so sind davon jeweils 5 v. H. einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v. H. der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der

weitere Überschuß fließt einer Überschußrücklage zu, die nur zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Leistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden ist.

Den Beschluß hierüber trifft die Kammerversammlung; die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen.

(3) Bei Nachweis eines Fehlbetrages ist dieser durch die Überschußrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, durch die Sicherheitsrücklage auszugleichen. Reicht diese nicht aus, können durch Kammerbeschluß Beiträge erhöht, Leistungen ermäßigt oder die Beitragszeit verlängert werden. Alle diese Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

13. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

§ 24 a

Am Versorgungswerk teilnehmende Mitglieder, sofern sie das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, können auf Antrag eine Invaliditätszusatzversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages gegen Entrichtung zusätzlicher Beiträge abschließen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Diese Satzungsänderung wurde vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 15. Juli 1963 — II Vet. 1113 Tgb.Nr. 142/63 — genehmigt. Sie ist im Deutschen Tierärzteblatt vom 20. 10. 1963 S. 400 veröffentlicht worden.

— MBl. NW. 1964 S. 153.

II.

Finanzminister

Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften

Bek. d. Finanzministers v. 22. 1. 1964 — B 3366 — IV C 1:64 — lfd. Nr. 445

Das Bundesarchiv — Abt. Zentralnachweisstelle — Kornelienmünster, wird in Kürze die von ihr erstellten wehrrechtlichen Gutachten, gutachtlichen Stellungnahmen und Auskünfte in einer

Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften — jeweils in Jahreshften —

veröffentlichen. Die „Sammlung“ ermöglicht die einheitliche Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften, die wehrrechtliche Fragen betreffen.

Der Preis des Jahreshftes beträgt 5,— DM.

— MBl. NW. 1964 S. 156.

Arbeits- und Sozialminister

Unterbringung von Deutschen aus der SBZ und Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten; 9. SBZ-Bauprogramm, Wohnungen mit vorläufiger lagermäßiger Nutzung; hier: Umwandlung der lagermäßig genutzten Wohnungen durch Ablauf der fünfjährigen Mietzeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 1. 1964 — V A 3 — 9050 — 75 — 10:64

Mit Erlaß vom 20. 2. 1963 — VA 3 — 9820 — 0 — 269 habe ich den Regierungspräsidenten mitgeteilt, daß nur die mit Landeszuschüssen geförderten Übergangsheime als Reserve an Aufnahmeplätzen gelten und daß ihre Freigabe zum Zwecke einer anderweitigen Verwendung nur erfolgen darf, wenn die im Rahmen des 9. SBZ-Bauprogramms erstellten doppelt belegten Wohnungen umgewandelt sind.

Die im Rahmen des 9. SBZ-Programms für die Doppelbelegung erstellten Wohnungen können aus dem Grunde nicht als Reserve herangezogen werden, weil sie nach dem RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 1. 1958 (MBl. NW. S. 124 Nr. 10) nur für eine Dauer bis zu 5 Jahren durch eine doppelte Belegung genutzt werden sollen. Da der größte Teil dieser Wohnungen im Laufe des Jahres 1959 fertiggestellt und doppelt belegt worden ist, enden die unter Zugrundelegung des mit dem Bezugserlaß zu b) vorgeschriebenen Mustermietvertrages abgeschlossenen Mietverhältnisse im Laufe des Jahres 1964.

Nach Nr. 27 Abschn. b des Bezugserl. zu a) und nach § 12 Abs. 1 des vorgeschriebenen Mietvertragsmusters erhält der Vermieter zu der Miete während der Dauer der lagermäßigen Nutzung einen Zuschlag von 0,35 DM je qm Wohnfläche und nach Nr. 12 b des Bezugserlasses zu b) werden den Gemeinden die Verwaltungskosten (bzw. Mietausfälle usw.) erstattet.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich nach Ablauf der 5 Jahre, also nach Ablauf des vertraglichen Mietverhältnisses, die Entschädigungen nicht mehr erstatten kann. Durch entsprechende Belegung der Wohnungen sind daher rechtzeitig die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß diese Wohnungen bis zum Ablauf der fünf Jahre umgewandelt werden können. Von den Gemeinden sind die nach § 14 des Mietvertrages von dem Vermieter spätestens 3 Monate vor vertraglichem Ende des Mietverhältnisses einzureichenden Kostenanschläge den Regierungspräsidenten termingerecht vorzulegen.

Etwaige Anträge von Gemeinden auf Verlängerung der Mietverhältnisse sind abzulehnen. Bei entsprechender Planung der Gemeinden (der Erfüllungsgehilfen des Landes) wird eine Verlängerung der Mietverhältnisse auch nicht erforderlich.

Zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen Mietverhältnisses bitte ich um Bericht über die Vorlage der Kostenanschläge. Ich bitte, die Kostenanschläge möglichst kurzfristig zu prüfen und die Ausführung der in den Kostenanschlägen aufgeführten Arbeiten nach Prüfung zu genehmigen.

Der Beginn der Normalbelegung der umgewandelten Bauvorhaben ist mir jeweils mitzuteilen.

Bezug: a) RdErl. WAM v. 13. 1. 1958 (MBl. NW. S. 124)
b) RdErl. v. 15. 10. 1958 (SMBL. NW. 23720).

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise,
kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter.

— MBl. NW. 1964 S. 156.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Milch- anfuhrkosten in den von der Natur benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens für das Rechnungsjahr 1964

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1964 — III C 2 — Tgb.Nr. 8:64

1 Um der besonderen Lage der Milchlieferanten in den von der Natur benachteiligten Gebieten in Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen, denen durch weite Anfuhrwege, durch die Überwindung von besonderen Verkehrsverhältnissen — vor allem in den Wintermonaten —, durch schlechte Ausnutzung von Milchfuhrern bei Klein- und Kleinstbetrieben und dgl. unabwendbar höhere Milch-anfuhrkosten entstehen, werden für die Monate Januar bis April 1964 aus Landesmitteln Zuschüsse zu den Milch-anfuhrkosten gewährt.

2 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse

2.1 Die Zuschüsse werden an Milchlieferanten der Molke-reien gewährt, deren Einzugsgebiet mindestens zur Hälfte in den von der Natur benachteiligten Gebieten liegt. Die von Natur benachteiligten Gebiete in Nordrhein-Westfalen sind durch Erlaß des Bundesministers

- für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1962 — IV A 1 — 4155 — (1962) — 1/62 — festgelegt. Im Auftrage des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde das Kreis- und Gemeindeverzeichnis „Abgrenzung und Förderung der von Natur benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete“ veröffentlicht. (Vertrieb: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn, Richard-Wagner-Straße 30, Ruf: 5 13 47.)
- 2.2 Die gesamten Milchanfuhrkosten der Molkerei müssen im Jahresdurchschnitt 1963 die jahresdurchschnittlichen Anfuhrkosten des Jahres 1963 im jeweiligen Landesteil Nordrhein oder Westfalen überstiegen haben.
- 3 Höhe der Zuschüsse
- Zunächst ist für das Jahr 1963 zu ermitteln, in welcher Höhe die durchschnittlichen Anfuhrkosten der Molkerei pro kg Milch die jahresdurchschnittlichen Anfuhrkosten im betreffenden Landesteil überstiegen haben. Mit dem ermittelten Wert ist sodann die Menge der Anlieferungsmilch der Molkerei jeweils in den Monaten Januar bis April 1964 zu vervielfachen. Die Zuschüsse betragen bis zu 50% des auf diese Weise errechneten Betrages.
- 4 Anforderung der Mittel und weitere Bestimmungen
- 4.1 Die Molkereien fordern die Zuschüsse jeweils bis zum 20. des nachfolgenden Monats beim Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen auf einem von diesem vorgeschriebenen Formblatt an.
- 4.2 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft prüft die Anforderungen und überweist die Zuschüsse an die Molkereien. Im Hinblick darauf, daß es sich um auftragsweise verwaltete Gelder handelt, haben die Molkereien bei einer Bank, Sparkasse usw., getrennt von ihren sonstigen Geldern, ein besonderes Konto einzurichten, dem die Bezeichnung „Treuhandkonto Milchanfuhrkostenzuschuß“ zu geben und das dem Landesamt für Ernährungswirtschaft mitzuteilen ist.
- 4.3 Die Molkereien haben die ihnen zugegangenen Beträge unverzüglich an die Milchlieferanten auszusahlen und die Zahlungen in der Milchpreiserrechnung für die Erzeuger nachzuweisen. Es ist auch zulässig, die Zuschüsse über das Milchanfuhrverrechnungskonto zu verbuchen. In diesem Fall ist auf der Milchpreiserrechnung für die Erzeuger zu vermerken, daß in dem Milchauszahlungspreis Zuschüsse des Landes zu den Milchanfuhrkosten enthalten sind. Diese Zuschüsse sind je kg angelieferter Milch auszuweisen.
- 4.4 Bei den Anforderungen der Zuschüsse haben die Molkereien über die Auszahlung und Abrechnung der für den davorliegenden Monat empfangenen Zuschußbeträge zu berichten. Etwaige unverwendet gebliebene Teilbeträge sind gleichzeitig zu melden. Angefallene Habenzinsen müssen bis spätestens zum 20. 6. 1964 an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf abgeführt werden. Hierzu ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft eine Zinserrechnung der Bank oder der Kasse zuzusenden.
- 4.5 Die Molkereien dürfen die ihnen überwiesenen Mittel nur nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die empfangenen Mittel bis zur Auszahlung an die Milcherzeuger in allen Einzelheiten nachzuweisen. Ihre Buch- und Beführung ist entsprechend einzurichten.
- 4.6 Sofern Molkereien Anfuhrkostenzuschüsse erhalten und an Milcherzeuger weitergeben, ohne daß die Bestimmungen der Nrn. 2 und 3 dieser Richtlinien erfüllt sind, sind sie verpflichtet, die in Frage kommenden Beträge unabhängig von einem etwaigen Rückgriffsrecht gegen den Milcherzeuger nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zurückzuzahlen und vom Tage des Empfanges ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 4.7 Werden die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Anfuhrkostenzuschüsse von den Molkereien nicht binnen drei Wochen nach Empfang den Milcherzeugern gutgebracht, so sind die Molkereien verpflichtet, für die entsprechenden Beträge vom Ablauf dieser Frist ab Zinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an das Landesamt für Ernährungswirtschaft zu zahlen.
- 4.8 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat die bestimmungsgemäße und zeitgerechte Verwendung der Landesmittel durch örtliche Prüfungen zu überwachen.
- 4.9 Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und mir behalte ich vor, die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.
- 4.10 Mit der ersten Anforderung von Anfuhrkostenzuschüssen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien haben die Molkereien die Bestimmungen dieser Richtlinien als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen.
- An das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 156.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 23. 1. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1102	14. 1. 1964	Verordnung über Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen	11
2128	20. 12. 1963	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Unterbringung in den Rheinischen Landeskrankenhäusern	11
Hinweis für die Bezieher			
Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Jahrgang 1963 —			14

— MBl. NW. 1964 S. 157.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.